

Abschrift.

7 J 255/ 42  
5 H 88/ 42

Im Namen

25. Sep. 1942  
Rechtsjustizministerium

23. SEP. 1942

Abt.

601.

# des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Lagerhalter Josef S e p e r aus Oberwart, geboren am 28. April 1907 daselbst,
- 2.) den Landwirt Johann J a n i s c h aus Eisenzicken (Kreis Oberwart), geboren am 2. Oktober 1900 daselbst,
- 3.) den Sparkassenleiter Franz M i c h e l aus Oberwart, geboren am 18. September 1896 in Steinamanger (Komitat Eisenburg, Ungarn),
- 4.) den Schlosser Johann W a l l e r aus Wien II, geboren am 24. Januar 1905 daselbst,
- 5.) den Maschinenschlosser Johann S t r a u ß aus Seebach (Kreis Villach), geboren am 23. Juni 1898 in Tschau (Kreis Villach), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Ajbrecht, Vorsitzender,

Volksgerichtsrat Dr. Merten,

Generalmajor der Landespolizei a. D. Meißner,

Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,

SA-Gruppenführer Damian,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Bischoff,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt :

I. Es werden verurteilt :

a) die Angeklagten S e p e r , J a n i s c h , W a l l e r  
S t r a u ß wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

~~T o d e~~

zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit;

b)

3316<sup>a</sup> 429

b) Der Angeklagte *M i c h e l* wegen Nichtanzeige des Verbrechens des Vorhabens des Hochverrats zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrenrechtsverlust.

II. Auf die gegen den Angeklagten *M i c h e l* erkannte Zuchthausstrafe wird die von ihm erlittene Untersuchungshaft in Höhe von einem Jahr als verbüßt angerechnet.

III. Sämtliche Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

### G r ü n d e

#### I.

#### Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte *S e p e r* ist der Sohn eines Eisenbahnvorarbeiters. Nach dem Besuch einer Volks- und Bürgerschule wurde er Handelslehrling in dem Laden der Konsum-Genossenschaft in seinem Geburtsort Oberwart, blieb dort nach Beendigung seiner Lehrzeit als Handlungsgehilfe und ist seit einigen Jahren dort Lagerhalter. Er verdiente zuletzt 205 RM monatlich. Aus seiner Ehe sind zwei minderjährige Kinder hervorgegangen. Politischen Parteien hat er früher nicht angehört. Nach dem Anschluß seiner Heimat an Großdeutschland wurde er Mitglied der DAF; seine Ehefrau trat dem NS.-Frauenwerk bei, in dem sie auch mitgearbeitet hat. Seper ist unbestraft. Er hat deutsches und ungarisches Blut, bekennt sich aber zum deutschen Volkstum.

2.) Der Angeklagte *J a n i s c h*, dessen Vater Kutscher war, hat nur eine vierklassige Volksschule besucht und dann als Knecht bei Bauern gearbeitet. Er wurde Eierhändler, vermochte seinen Umsatz erheblich zu vergrößern und verwaltete nach dem Anschluß die Eiersammelstelle in seinem Wohnort. Außerdem bewirtschaftete er eine kleine, aus Ersparnissen erworbene Landwirtschaft. Aus seiner Ehe stammen drei Kinder, der älteste Sohn steht als Soldat an der Front. Seit 1938 ist Janisch Mitglied der NSDAP. Nach dem Anschluß wurde er Zellenleiter in der NSDAP.-Ortsgruppe seines Wohnortes und trat auch der NSV. und dem DRK. bei. Über seine frühere politische Betätigung ist nichts bekannt-  
geworden.



geworden. Vorbestraft ist er nicht.

3.) Der Angeklagte *W a l l e r* ist der Sohn eines Lagerhausarbeiters. Er ist in seiner Geburtsstadt Wien während und nach dem Weltkriege in sehr ärmlichen Verhältnissen groß geworden, hat das Schlosserhandwerk erlernt, war dann häufig erwerbslos, im ganzen zehn Jahre. Er hat erst nach dem Anschluß eine ständige Arbeitsstelle erhalten. Gegen den Willen seines Betriebsführers, der ihn gern behalten wollte, wurde er im März 1940 zu den Böhler-Werken in Kapfenberg, einem Rüstungsbetrieb dienstverpflichtet. - Er war kinderlos verheiratet. Seine Ehefrau ist im Laufe dieses Strafverfahrens gestorben. - Von 1922 bis 1934 war er Mitglied der SPÖ. und gehörte von 1929 bis zum Verbot dem republikanischen Schutzbund an. Wegen verbotener politischer Betätigung befand er sich im Jahre 1934 drei Monate und erneut vom Januar bis Juli 1936, alsdann nochmals vom Dezember 1937 bis zum Februar 1938 in Schutzhaft. Vorbestraft ist er nicht.

4.) Der Angeklagte *Johann S t r a u ß*, dessen Vater Wegeeinknehmer war, hat das Schlosserhandwerk erlernt, am ersten Weltkriege und am Kärntner Freiheitskampf teilgenommen, hat die Silberne Tapferkeitsmedaille I. und II. Klasse und das Kärntner Kreuz erhalten. In der Nachkriegszeit war er wiederholt längere Zeit erwerbslos und lebte mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern in großer Not. Seit dem Anschluß hat er dauernd Arbeit. Im gegenwärtigen Weltkriege hat er am Polenfeldzuge teilgenommen, ist aber wegen Krankheit aus dem Wehrdienst beurlaubt worden. Am 15. März 1940 wurde er zu den Böhlerwerken in Kapfenberg dienstverpflichtet, wo er seine Arbeitszeit bis zu 70 Stunden wöchentlich freiwillig erhöhte und durchschnittlich 65 RM Wochenlohn erzielte. - Von 1919 bis zum Verbot gehörte er der SPÖ. an. Er ist einmal vorbestraft, nämlich im Jahre 1934 wegen Beleidigung zu 24 Stunden Arrest.

5.) Der Angeklagte *M i c h e l* ist der Sohn eines Schneidermeisters. Nach dem Besuch einer Handelsakademie und bestandener Abschlußprüfung ist er im Jahre 1915 in das österreichische Heer eingetreten, als Feldwebel in russische Kriegsgefangenschaft geraten, aus der er erst 1920 heimkehrte. In der Folgezeit war er in kaufmännischen Betrieben, Sparkassen und Banken tätig, zuletzt als Leiter einer Sparkassenfiliale in Oberwart mit einem Gehalt von 310 RM monatlich. Aus seiner Ehe stammen zwei minderjährige Kinder. Vorbestraft ist er nicht. Nach dem Anschluß ist er Mitglied der DAF. und des NSKOV. geworden.

den. Früher will er politischen oder gewerkschaftlichen Verbänden nicht angehört haben. -

Aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich haben die fünf Angeklagten, die österreichische Bundesangehörige waren, mit Wirkung vom 13. März 1938 die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt.

## II.

### Allgemeines.

In Übereinstimmung mit den allgemeinen weltrevolutionären Umsturzplänen der kommunistischen Internationale betreibt die KPÖ. von jeher den Sturz der bestehenden Ordnung im ehemaligen österreichischen Bundesgebiet und die Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster. Die gesamte Tätigkeit der KPÖ. ist auf Vorbereitung der Revolution und des Bürgerkrieges eingestellt. Diese Gewaltplanungen hat die KPÖ. auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich nicht aufgegeben. Da sie ihr Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich leichter zu erreichen glaubt, arbeitet sie zugleich darauf hin, die Alpen- und Donau-Reichsgaue vom Großdeutschen Reich wieder loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. I und II StGB.

Die verbotene KPÖ. versucht immer wieder, ihre zerschlagenen Organisationen aufzubauen, durch Kassieren von Beträgen finanzielle Mittel zu bekommen, durch Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge neue Anhänger zu gewinnen und durch Verbreiten von kommunistischen Zersetzungsschriften weitere Volksteile zu beeinflussen. Auf diese Weise will sie den Boden für eine Revolution in Deutschland bereiten.

Im südlichen Burgenland wurde eine KPO-Organisation geschaffen, die im wesentlichen folgende Orte umfaßte: Pinkafeld, Oberwart, Eisenzicken, Unterwaldbauern, Grafenschachen, Riedlingsdorf, Neu-Bisritz, Seebach, Kapfenberg, Markthodis, Dirnbach, Rechnitz, Schachendorf, Schandorf, Stegersbach, Bernstein, Aschau, Tauchen, Olbendorf, Bocksdorf und Mariasdorf. Mitte 1941 wurden in diesem Bezirk rund 150 KPÖ-Angehörige festgestellt, meist Arbeiter, aber auch Beamte, kleinere Landwirte und Gewerbetreibende. Sie waren in zwei Bezirken - Pinkafeld



feld und Oberwart -, darunter Ortsgruppen und Zellen, zum Teil auch in Betriebszellen zusammengefaßt und zahlten Monatsbeiträge von einer Reichsmark, Funktionäre der Wiener KPÖ-Leitung erteilten den Bezirks- und Ortsgruppenleitern regelmäßig persönlich Weisung und überbrachten das Lit-Material. Hierbei handelte es sich um im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften wie „Rote Fahne“, „Mitteilungsblätter“, „Verhaltensmaßregeln bei der Polizei“, „Weg und Ziel“, „Arbeiter und Bauern“.

Das vorliegende Verfahren betrifft KPÖ-Angehörige, die in Oberwart und Kapfenberg tätig gewesen sind.

### III.

#### Die Straftaten der Angeklagten S e p e r , J a n i s c h und S t r a u ß.

1.) Der Angeklagte S e p e r trat im April 1940 der KPÖ. bei. Er will sich nicht genau daran erinnern können, ob er von dem Tischlergehilfen Alexander H e i g l aus Oberwart oder von dem kaufmännischen Vertreter Wilhelm S i s k o aus Oberwart für die KPÖ. erworben worden ist. Seine Mitgliedschaft wurde auf Dezember 1939 zurückdatiert. Aufforderungsgemäß zahlte er die Beiträge in Höhe von 1 RM. ab Dezember 1939 nach. Er wurde als Zellenleiter eingesetzt, betätigte sich auch als Werber und führte den Zuckerbäcker Rudolf K o r n f e i n d, den Hilfspgrenzangestellten Eugen Strauß und den Arbeiter Michael Imre der KPÖ. als neue Mitglieder zu. Von diesen und den weiteren Mitgliedern seiner Zelle, nämlich dem kaufmännischen Vertreter Wilhelm Sisko, dem Angeklagten Janisch, dem Reisenden Josef Tinkl, dem Hilfsarbeiter Alexander Pfeiffer zog er bis Juni 1941 die monatlichen Mitgliedsbeiträge ein, die er an den kommunistischen Funktionär Alexander Heigl in Oberwart ablieferte. Zweimal erhielt er von Gesinnungsgenossen je ein Stück der „Roten Fahne“. Um sich in seiner kommunistischen Gesinnung zu stärken, las er diese kommunistischen Hetzblätter, in denen sich auch Artikel über sowjetische „Bauernpolitik“ befanden.

2.) In der Wohnung des Angeklagten J a n i s c h erschien im April 1941 der kaufmännische Vertreter Wilhelm Sisko aus Oberwart und leitete seine Anwerbungs Bemühungen mit den Worten ein, er sei Kommunist und Mitglied der KPÖ. geworden, in Deutschland seien 60% der  
Be-

Bevölkerung Kommunisten und der Krieg würde nicht mit dem Siege der deutschen Waffen enden, sondern der Kommunismus an die Macht gelangen. Nach längerem Zureden erklärte sich Janisch zum Eintritt bereit und zahlte bis Juni 1941 monatlich je eine Mark an den kommunistischen Funktionär Alexander Heigl, an den ihn Sisko verwiesen hatte. Da Heigl noch im Juni 1941 seine illegale Tätigkeit einstellte und die Beiträge von Janisch nicht mehr abholte, unterblieb dessen weitere Beitragszahlung.

3.) Der Angeklagte W a l l e r traf im Herbst 1940 in Wien zufällig mit dem KPÖ.-Funktionär Karl Schebeck zusammen, mit dem er im Jahre 1922 bei derselben Firma in Wien gearbeitet hatte und der ihm als Kommunist bekannt war. Sie sprachen über die politische Lage. Im Laufe der Unterhaltung gaben sie sich gegenseitig zu verstehen, daß sie kommunistisch eingestellt waren. Schebeck erkundigte sich, ob sich Kommunisten in der Gefolgschaft der Böhlerwerke in Kapfenberg befänden. Waller konnte keine befriedigende Auskunft geben, erklärte sich aber aus eigenem Entschluß zur Mitgliederwerbung für die KPÖ. an seiner Betriebsstätte bereit, deren Beiträge er an Schebeck gesammelt abzuliefern versprach. Bald darauf stellte Waller in den Böhlerwerken Nachforschungen nach kommunistisch eingestellten Personen an. Er erfuhr von dem seit dem 10. September 1940 in den Böhlerwerken tätigen Dreher Hermann Friesl, daß dieser bereits als kommunistischer Zellenleiter in Pinkafeld tätig gewesen war, und verabredete mit ihm, unter der Gefolgschaft weitere Personen für die KPÖ. zu gewinnen. Er führte auch politische Gespräche mit dem seit Mitte März 1940 in den Böhlerwerken beschäftigten Angeklagten Johann Strauß und machte ihn mit Friesl bekannt. Mit beiden hielt er an der gemeinsamen Arbeitsstätte häufig politische Besprechungen in den Pausen ab. Aus der Gefolgschaft warb der Angeklagte Waller im Januar oder Februar 1941 den Dreher Otto Weidinger, dem er sagte, der Kommunismus käme bald an die Macht; dann würden alle Fabriken verstaatlicht und die Arbeitslosigkeit aufhören. Im Februar 1941 gewann Friesl seinen Arbeitskameraden Sampel für die KPÖ. und veranlaßte den von ihm bereits im Herbst 1939 in Pinkafeld angeworbenen, seit 1940 ebenfalls in den Böhlerwerken beschäftigten Schlosser Franz Schindler zur Weiterzahlung der monatlichen Beiträge. Auch dem Angeklagten Johann Strauß war es gelungen, im Dezember 1940 drei weitere Gefolgschaftsmitglieder zu monatlichen



Beitragszahlungen zu veranlassen. Noch im Februar 1941 fuhr Waller nach Wien, berichtete dem KPÖ-Funktionär Franz Schebeck über die Errichtung einer KPÖ-Betriebszelle in den Böhlerwerken in Kapfenberg und verabredete mit ihm, die gesammelten KPÖ-Beiträge erst abzuliefern, wenn eine größere Summe zusammengekommen sei. Waller zog die Mitgliedsgelder von einer Mark monatlich von Weidinger ein. Friesl und Strauß sammelten die monatlichen Beiträge in gleicher Höhe von den von ihnen angeworbenen Gefolgschaftsmitgliedern ein, die sie zusammen mit ihren eigenen Beiträgen an Waller abliefern, und zwar Strauß bis Ende März 1941 über Friesl. Noch am Tage seiner Festnahme hatte Waller 13 RM in der KPÖ-Betriebszelle bis Mai 1941 gesammelte Gelder - einschließlich seiner eigenen Beiträge - im Besitz, die er an Schebeck abliefern wollte, den er aber längere Zeit nicht mehr getroffen hatte.

4.) Der Angeklagte Johann Strauß entschloß sich im November oder Dezember 1940 nach mehreren Gesprächen, die er mit dem Angeklagten Waller in den Böhlerwerken über den Kommunismus geführt hatte, zum Eintritt in die KPÖ., lernte durch Waller den dort ebenfalls beschäftigten Dreher Hermann Friesl kennen und setzte die politischen Unterhaltungen mit ihnen häufig fort. Im Dezember 1940 bildete er in den Böhlerwerken auch selbst eine kommunistische Betriebszelle, für die er im Dezember 1940 seine Arbeitskameraden, den Dreher Meinhardt Brandstätter, den Schlosser Franz Schweiger und den Walzer Mathäus Peternell anwarb. Deren Beiträge kassierte er bis Februar 1941 ein und lieferte sie zusammen mit den eigenen Mitgliedsgehältern an Friesl zwecks Weiterleitung an Waller ab.

Im Januar 1941 überließ Strauß dem Zeugen Brandstätter ein kommunistisches Flugblatt, das Ausführungen gegen die II. Internationale und Richtlinien über die illegale Arbeit der KPÖ. sowie über das Verhalten gegenüber der Polizei und dem Gericht enthielt. Aufforderungsgemäß gab Brandstätter es ihm nach dem Lesen zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Aussagen der Zeugen Jacob, Mayer, Eugen Strauß, Weidinger, Brandstätter, Schweiger, Peternell und Friesl sowie den Einlassungen der Angeklagten.

IV.

Die Einlassungen der Angeklagten Seper, Janisch  
und Strauß und die Würdigung ihrer Straftaten.

1.) Der Angeklagte *S e p e r* ist - wie bereits im Vorverfahren auch in der Hauptverhandlung voll geständig. Die beiden erhaltenen Flugblätter will er nach dem Lesen vernichtet haben. Das Gegenteil ist ihm nicht nachzuweisen.

2.) Der Angeklagte *J a n i s c h* hat ebenfalls bereits im Vorverfahren ein rückhaltloses Geständnis abgelegt und auch in der Hauptverhandlung freimütig bekannt, daß er sich für den Fall, daß ein Umsturz erfolge und die KPÖ. doch einmal zur Macht gelange, habe sichern wollen, weil er Siskos Angabe, daß die kommunistische Partei großen Zulauf habe, Glauben geschenkt habe.

*Janisch* hat vorgebracht, nach der Räterediktatur des Béla Kuhn seien viele Geschäftsleute und Gewerbetreibende im Burgenland so verdrängt gewesen, daß sie gleichzeitig Mitglied mehrerer politischer Parteien (Großdeutsche Partei, Agrarpartei, christl.-sozi. Partei, SPÖ., KPÖ. usw.) gewesen seien.

3.) Auch der Angeklagte *W a l l e r* hat den Tatverlauf, soweit er daran beteiligt ist, bereits im Ermittlungsverfahren im vollen Umfang zugegeben und sein Geständnis auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Er hat ausgeführt, er sei als "Proletarierkind" in Wien groß geworden. Nur unter Entbehrungen sei es seinen Eltern möglich gewesen, ihn als Schlosser ausbilden zu lassen. Nachdem er ausgelernt habe, sei es ihm in den schweren Nachkriegsjahren nur möglich gewesen, vorübergehend Arbeit zu finden. Not und Elend während seiner zehnjährigen Erwerbslosigkeit hätten ihn dem Marxismus in die Arme getrieben. Während der schweren und andauernden Wirtschaftskrisen im damaligen Bundesstaat Österreich seien Arbeiter und Angestellte zu Tausenden erwerbslos gewesen, während die Beamten weiterhin ihren Lohn verdient hätten. Er habe gehört, daß in der Sowjetunion alle Fabriken verstaatlicht seien und daher bei Produktions- und Absatzschwierigkeiten die Arbeiter und Angestellten ebensowenig wie die Staatsbeamten auf die Straße gesetzt werden

könnten.



könnten. Hieran habe er fest geglaubt. Daher sei er überzeugter Kommunist geworden und auch nach dem Anschluß lange Zeit geblieben, weil der Nationalsozialismus die Sicherung des Arbeitsplatzes und des Arbeitslohnes durch Verstaatlichung der Großbetriebe nicht durchgeführt habe. Er habe nicht unaufrichtig sein wollen und sei daher auch keinem nationalsozialistischen Verband beigetreten. Nachdem er nach dem Anschluß wieder einen Arbeitsplatz erhalten habe, sei er in seiner Befürchtung, eines Tages wieder erwerbslos zu werden, bestrebt gewesen, durch Überstunden Geld zu verdienen, um die während seiner langen Erwerbslosigkeit entbehrten Sachen, insbesondere Kleidung und Hausgerät, anzuschaffen. Bei den Böhlerwerken habe er Sonntags- und Nachtschichten freiwillig übernommen und seine Arbeitszeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit erhöht. Infolgedessen habe er keine Zeit gehabt, sich mit der nationalsozialistischen Weltanschauung zu beschäftigen. Da er in seinem Leben, in seiner Not und seinem Elend nichts anderes als marxistische, insbesondere kommunistische Anschauungen kennen gelernt habe, habe er leider dem „geheimen Verbreiter dieser Ideen“, seinem ehemaligen Arbeitskameraden Franz Schebeck, wieder ein williges Ohr geschenkt. Seit April 1941 habe ihn jedoch die Beseitigung der großen Erwerbslosigkeit durch die nationalsozialistische Wirtschaftsführung immer mehr zum Nachdenken veranlaßt, ihm das Interesse an der Mitarbeit in der illegalen KPÖ. genommen und ihm allmählich zu der Einsicht verholfen, daß er einer Irrlehre nachgelaufen sei. Daher habe er sich im Mai 1941 auch nicht mehr um die Aufrechterhaltung der Verbindung zu dem Wiener Funktionär Franz Schebeck bemüht. Falls er ihn doch noch einmal getroffen hätte, würde er zwecks Vermeidung des Verdachts der Unterschlagung das bis dahin gesammelte Geld an ihn abgeliefert, aber ihm gleichzeitig seine bereits beschlossene Einstellung seiner illegalen Tätigkeit mitgeteilt haben. In voller Einsicht seiner begangenen Übeltat habe er sie gleich bei seinem ersten polizeilichen Verhör zugegeben und in aller Ausführlichkeit geschildert.

4.) Der Angeklagte Johann Strauß hat sich ebenfalls bereits im Vorverfahren zur Wahrheit bekannt. Nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung will er sich deswegen zum Eintritt in die KPÖ. bereitgefunden haben, weil Waller erklärt habe, die Mitgliedsbeiträge würden auch „bzur Unterstützung armer Kinder eingesperrter Kommunisten“ verwendet. Als früher langfristig Erwerbsloser habe er besonderes Mit-

gefühl

gefühl für notleidende Familien gehabt. Im März 1941 habe er sich entschlossen, seine Mitarbeit in der KPÖ. einzustellen, weil er gut verdient habe, auch sich und seine Familie nicht weiter gefährden wollte.

Die Herkunft des von Strauß seinem Mitarbeiter Brandstätter überlassenen Flugblattes konnte nicht geklärt werden. Nach seiner Einlassung im Vorverfahren will Strauß es von Waller erhalten haben. Der im übrigen vollkommen geständige Waller hat das immer bestritten. Strauß hat darauf die Behauptung aufgestellt, möglicherweise habe ein unbekannter Arbeitskamerad ihm das Flugblatt in seine Rocktasche gesteckt. Diese Schutzbehauptung entspricht den von der KPÖ. herausgegebenen Richtlinien für die Verteidigung festgenommener Kommunisten. Strauß will auch nicht mehr wissen, wo das Flugblatt nach der Rückgabe durch Brandstätter geblieben ist. Zuverlässige Feststellungen, von wem Strauß die Flugschrift erhalten und an welche anderen Personen er sie weitergegeben hat, haben sich jedoch nicht treffen lassen. -----

Nach der seit zwei Jahrzehnten erfolgten umfassenden Aufklärung des Volkes über die verbrecherischen Ziele der KPÖ. ist deren hochverräterischer Charakter allgemein bekannt. Auch den Angeklagten war, wie sie nicht in Abrede stellen, bekannt, daß die KPÖ. sich nach ihrem Verbot im Gebiet der ehemaligen Bundesregierung Österreich im Jahre 1933 völlig auf den Boden des revolutionären Kampfes mit dem Ziel gewaltsamer Niederringung der Regierung gestellt hatte, um die Errichtung einer nach Sowjet-Grundsätzen gestalteten Staatsform herbeizuführen, und daß die KPÖ. nach dem Anschluß die gleichen Tendenzen verfolgt und auf eine Losreißung der Alpen- u. Donau - Reichsgaue von Großdeutschland hinarbeitet. Der Senat ist überzeugt, daß die Angeklagten Seper, Janisch, Waller und Strauß sich zur Tatzeit darüber klar waren, daß das von der KPÖ. erstrebte Endziel nur im Wege der Gewalt verwirklicht werden könne. Sie waren sich auch nach dem Abschluß des deutsch-russischen Nichtangriffspaktes auf Grund der zahlreichen amtlichen Verlautbarungen nicht im Zweifel darüber, daß der Kommunismus als Staatsform vom Deutschen Reiche nach wie vor abgelehnt wurde. Wie sie zugeben, wußten sie zur Tatzeit, daß das Verbot der KPÖ. nicht aufgehoben worden war. Ihre Erkenntnis der Strafbarkeit ihre Mitarbeit in der KPÖ. folgt nicht nur aus ihren Geständnissen, sondern auch daraus, daß sie ihre Tätigkeit heimlich ausübten und im Verlaufe ihrer Tatschilderungen in der Hauptverhand-

lung



lung wiederholt als "illegal" bezeichneten. Die vier Angeklagten haben sich ganz bewußt in die Organisation der verbotenen KPÖ. eingegliedert und für sie Mitgliedsbeiträge bezahlt. Somit haben die Angeklagten Seper, Janisch, Waller und Strauß mit Tätervorsatz den inneren und äußeren Tatbestand des § 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 StGB. verwirklicht, und zwar in fortgesetzter Handlung. Ferner hat sich der Angeklagte Strauß in den Dienst der kommunistischen Flugblattpropaganda gestellt ( § 83 Abs. 3 Ziff. 3 StGB.).

V.

Strafzumessungsgründe  
für die Angeklagten Seper, Janisch, Waller und Strauß.

Die hochverräterischen, auf die gewaltsame Abtrennung der Alpen- und Donau-Reichsgaue von Großdeutschland gerichteten Bestrebungen, die während des gegenwärtigen Krieges von den Feindstaaten lebhaft gefördert werden, gefährden die Sicherheit des Reiches und die Unversehrtheit des Reichsgebietes und müssen daher mit aller Schärfe bekämpft werden. Die vier Angeklagten haben es unternommen, während des dem deutschen Volke vom internationalen Judentum aufgezwungenen Existenzkampfes die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen, während die besten Söhne des deutschen Volkes draußen an der Front für die Freiheit Deutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen. Niemals darf sich ein Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front wie im November 1918 wiederholen. Jeder Versuch, die Siegesgewißheit des Volkes und seiner Wehrmacht seelisch anzutasten, muß im Keime erstickt werden. In den Lebensfragen des deutschen Volkes kennt der Staat nur ein Gebot: den unbedingten Schutz der Gesamtheit gegen alle Anschläge von drinnen und draußen, gleichgültig von welcher Seite sie ausgehen. Es kommt dabei nicht entscheidend auf das Ausmaß der Betätigung der vier Angeklagten für die kommunistische Bewegung an. Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorschubleisten der bolschewistischen Bestrebungen klar zutage getretener hochverräterischer Wille. Die Angeklagten Seper, Waller und Strauß sind auch nicht als einfache Mitläufer anzusehen, sondern haben sich als

als Funktionäre betätigt. Seper hat es zwar bei der Beteuerung innerer Wandlung nicht bewenden lassen, sondern nach der Aussage des Kriminalassistenten Mayer durch frühzeitige einräumende Einlassungen zur Ermittlung Mitschuldiger sowie zu deren Überführung durch sein auch bei Gegenüberstellungen aufrechterhaltenes Geständnis bereits im Vorverfahren beigetragen. Aber Seper, der in auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte und keinen Grund zur Unzufriedenheit hatte, hat sich in Kenntnis der vollen Tragweite seines Tuns während des Krieges der KPÖ. zur Verfügung gestellt, ohne jedes Sträuben den Zellenleiterposten übernommen, sich als solcher betätigt, um den Ausbau seiner Zelle mehr als ein Jahr lang bemüht, bis Juni 1941 Beiträge ein-kassiert und an den übergeordneten Funktionär abgeliefert. Er hat seine illegale Betätigung erst aufgegeben, nachdem er durch die einsetzenden Verhaftungen in den Reihen seiner Gesinnungs-genossen abgeschreckt worden ist. Auch bei Strauß konnte seine Teilnahme am ersten Weltkriege, Kärntener Freiheitskampf und Polenfeldzug bei der Strafzumessung nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen, weil er ebenso wie Waller während des gegenwärtigen Krieges sich an dem Ausbau einer kommunistischen Betriebszelle in dem wichtigen Rüstungs-betrieb in Kapfenberg mit Erfolg beteiligt und dort kommunistische Zersetzungsarbeit geleistet hat. Waller hat sich seine dreimalige Schutzhaft nicht zur Warnung dienen lassen. Janisch ist zwar einfaches Mitglied der KPÖ. gewesen. Mag er auch keinen Eid auf den Führer und Reichskanzler geleistet haben, so war er doch durch seine Aufnahme in die NSDAP. sowie durch die Übernahme des Amts als Zellenleiter zu besonderer Treue verpflichtet. Er ist ein Mann ohne Verantwortungsbewußtsein und ohne innere Bindung an Führer und Volk. Ein hemmungs-loser Eigennutz war das alleinige Motiv dieses Angeklagten, der als Landwirt und Eierhändler ein ausreichendes Einkommen hatte und Selbstversorger war. Er wollte sich wirtschaftliche Vorteile von beiden Seiten sichern und zeigte damit einen charakterlichen Tiefstand ungewöhnlichen Ausmaßes. Die Unterstützung der KPÖ. durch einen Zellenleiter der NSDAP. ist ein besonders schwerer Treubruch.

Die Angeklagten Seper, Janisch, Waller und Strauß sind ihrem deutschen Volk während seines Schicksalskampfes in den Rücken gefallen. Im Reichsinteresse ist die Verhängung der Todesstrafe gegen sie erforderlich. Wegen ihrer ehrlosen Taten sind ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden.



VI.

Die Tat des Angeklagten Michel,  
die Würdigung und die Strafzumessungsgründe.

Dem Angeklagten Michel wird in der schriftlichen Anklage zur Last gelegt, im Sommer 1940 den Reisenden Josef Tinkl für die KPÖ.-Ortsgruppe in Oberwart angeworben, von ihm zweimal Monatsbeiträge eingezogen und ihn veranlaßt zu haben, die weiteren Zahlungen an den Angeklagten Seper zu leisten.

Die Anklage beruht auf der Aussage des Zeugen Tinkl. Dieser hatte im Sommer 1940 bei der Sparkasse in Oberwart um ein Darlehen von 500 RM gebeten. An einem Nachmittage bald darauf will er selbst angetrunken den angeheiterten Angeklagten Michel in der Gastwirtschaft Wagner in Oberwart angetroffen, sich an seinen Tisch gesetzt und mit ihm und anderen nicht mehr erinnerlichen Personen weiter gezecht haben. Nach seiner Darstellung soll der Angeklagte Michel im Laufe des Abends zu ihm gesagt haben: „Tinkl, Du kannst für die kommunistische Partei auch mal eine Mark geben“. Da er in Geldangelegenheiten auf Michel angewiesen sei, will er ihm eine Reichsmark gegeben haben, worauf Michel ihm gesagt habe, in dieser Angelegenheit müsse geschwiegen werden, sonst würde es ihnen schlecht gehen. Nach einigen Wochen will Tinkl den Angeklagten Michel in derselben Gastwirtschaft wieder angetroffen haben. Michel habe wieder eine Mark gefordert und erklärt, das von ihm gesammelte Geld würde zur Unterstützung der in Polen verwundeten russischen Soldaten verwendet. Wiederum will Tinkl den Michel, dem er sich verpflichtet gefühlt habe, eine Mark gegeben haben. Nach einiger Zeit will Tinkl von dem Zuckerbäcker Kornfeind aus Oberwart gewarnt worden sein, die monatlichen Beiträge an Michel zu zahlen, da dieser das Geld versaufe. Als er daraufhin dem Angeklagten Seper drei Mark überbracht und dabei mitgeteilt habe, daß er bereits zweimal eine Mark für die KPÖ, an Michel gezahlt habe, sei ihm von Seper erwidert worden, er erkenne die Zahlung nicht an, da er das Geld nicht erhalten habe. Erst im Frühjahr 1941 habe er den Angeklagten Michel wieder getroffen, der auf entsprechenden Vorhalt zugegeben habe, die zwei Reichsmark vertrunken zu haben, und ihn gebeten habe, über die ganze Angelegenheit zu schweigen.

Im Gegensatz hierzu behauptet der Angeklagte Michel, er habe an einem Sommerabend 1940, nachdem er bis 21 Uhr auf der Sparkasse gearbeitet habe, die Gastwirtschaft Wagner in Oberwart betreten, sich an einen größeren Tisch gesetzt, an dem sich außer anderen nicht mehr erinnerlichen Personen auch der berauschte Zeuge Tinkl befunden hätte. Tinkl, der nach seiner Angabe bereits den ganzen Nachmittag in derselben Gastwirtschaft Karten gespielt habe, habe ihn gebeten, für ihn ein Glas Wein zu bezahlen. Dies will Michel mit der Begründung abgelehnt haben, nur einige Mark bei sich zu haben. Während des Abends habe Tinkl im Laufe der Unterhaltung ihn gefragt, ob er auch dem Konsumleiter Seper eine Spende bezahlt habe. Michel will erwidert haben, er habe im Orte schon bereits davon gehört, daß eine Sammlung für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene veranstaltet werde. Näheres sei ihm jedoch noch nicht bekannt geworden; er selbst habe hierfür noch kein Geld gegeben. Darauf habe Tinkl ihm eine Mark mit der Bitte um Aushändigung an Seper gegeben, da er am folgenden Morgen geschäftlich verreisen müsse. Michel, der selbst Mitglied der NSKOV. ist, will keinen Argwohn gehabt haben. - Nach mehreren Tagen habe er in einem Kaffeehaus in Oberwart den Zeugen Tinkl zufällig wieder gesehen und auf entsprechende Frage geantwortet, daß er den Seper noch nicht getroffen, diesem aber gelegentlich die von Tinkl erhaltene Spende abliefern werde. Darauf habe Tinkl ihm wieder eine Mark für den gleichen Zweck ausgehändigt. - Nach etwa zwei Wochen will Michel im Gasthaus Wagner von angeblich nicht mehr erinnerlichen Gästen erfahren haben, daß Seper die Einzahlungsstelle für die verbotene kommunistische Partei und gar nicht mit einer Sammlung für Kriegsoffer betraut sei. Daher habe er weder eine eigene Spende noch die von Tinkl erhaltenen zwei Reichsmark dem Seper gebracht, sondern das Geld dem Tinkl beim nächsten Treffen zurückgeben wollen, sei aber nicht mehr mit ihm zusammengekommen. Zu einer Anzeige gegen Seper und Tinkl habe er sich nicht entschließen können.

Gegen den Angeklagten Michel ist kein sicherer Schuldbeweis im Sinne der Anklageschrift zu erbringen. Seper, der durch wahrheitsgetreue Bekundungen bereits im Vorverfahren zur Überführung laugender Kommunisten gedient hat, bestätigt, daß der ihm nur oberflächlich bekannte Angeklagte Michel nicht zur kommunistischen Gruppe in Oberwart gehört und auch kein Geld bei ihm abgeliefert habe. Die angestellten Ermittlungen haben auch keinerlei Tatsachen ergeben, aus denen der Schluß auf eine bewußte Bereitwilligkeit des Angeklagten

Michel



Michel zur Förderung kommunistischer Bestrebungen gezogen werden könnte. Gegen die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des einzigen Tatzeugen Tinkl spricht nicht nur, daß er wegen Betruges, Zechprellerei, Falschmeldung, Benutzung falscher Papiere verurteilt ist und sich wegen dieser und anderer krimineller Vergehen nach eigener Angabe insgesamt 51 Monate in Strafhaft befunden hat, sondern daß ihm auch Unrichtigkeiten in seiner den Angeklagten Michel schwer belastenden Aussage nachgewiesen worden sind. Der Zeuge Kornfeind bestätigt die Schutzbehauptung des Angeklagten Michel, daß Tinkl sich schon nachmittags in der Gastwirtschaft Wagner aufgehalten hatte und betrunken war, als der nüchterne Michel gegen 21 Uhr das Lokal betrat. Kornfeind ist der Auffassung, daß Tinkl nach dem reichlichen Alkoholgenuß nicht mehr in der Lage gewesen ist, die Vorgänge richtig zu erfassen. Die entscheidende Unterhaltung zwischen Tinkl und Michel hat er aber nicht mitangehört. Weitere Anwesenheitszeugen konnten nicht ermittelt werden. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der kommunistisch eingestellte, schwerfällige und geistig wenig regsame Tinkl bei dem Angeklagten Michel die gleiche politische Gesinnung vorausgesetzt und unter dem Einfluß des Alkohols Gehörtes mit Schlußfolgerungen vermengt hat. Auf eine derartig unsichere Grundlage kann keine Schuldfeststellung im Sinne der Anklage gestützt werden.

Dagegen hat der Angeklagte Michel nach seinem Geständnis noch im Jahre 1940 erfahren, daß in seinem Wohnorte eine Gruppe der verbotenen KPÖ. am Werke war und Beiträge einzog. Als gereifter Mann, der von 1916 bis 1920 in Rußland gelebt hatte, hatte er zweifelsfreie Gewißheit darüber erlangt, daß diese reichsfeindlichen Umtriebe hochverräterischen Charakter trugen. Er hatte sonach glaubhafte Kenntnis von der Vorbereitung und damit auch von dem Vorhaben eines hochverräterischen Unternehmens erlangt. Bei den ihm bekannten verbrecherischen Willen und der Einsatzbereitschaft kommunistischer Funktionäre ist er sich auch darüber klar gewesen, daß diese sich nicht auf die vorbereitende Tätigkeit beschränken, sondern über diese Betätigung hinaus auch selbst den wirklichen Hochverrat zu gegebener Zeit begehen würden und ihre aktive Beteiligung an ihm mit ihrer Anhängerschaft planten. Er gesteht zu, die Anzeigepflicht gekannt zu haben, will aber die Meldung unterlassen haben, um nicht andere in das Unglück zu stürzen. Er hat also zu einer Zeit, zu der er Gewißheit von den hochverräterischen Umtrieben in Oberwart erlangt hatte,

hatte, es bewußt unterlassen, durch rechtzeitige Anzeige gegen Seper und Tinkl bei der zuständigen Behörde zur Verhinderung des Verbrechens beizutragen und sich dadurch nach § 139 StGB. schuldig gemacht.

Da von jedem Volksgenossen erwartet wird, daß er ein zu seiner Kenntnis gelangtes Vorhaben des Hochverrats zur Anzeige bringt, um so die Abwendung der der Volksgemeinschaft drohenden Gefahren zu ermöglichen, war es doppelte Pflicht des Angeklagten Michel, den Zeugen Tinkl, der sich ihm in so staatsgefährlicher Weise gendhert und von dem er selbst zweimal Geld angenommen hatte, sowie den Angeklagten Seper, bei dem er das Geld abliefern sollte, nach Erkenntnis der wirklichen Zweckbestimmung des Geldes unverzüglich zu melden. Falls er damals die Polizei in Kenntnis gesetzt hätte, würde er ihr einen guten Dienst erwiesen und dadurch wirksam zu rechtzeitigen Gegenmaßnahmen beigetragen haben. Eine erfolgreiche Abwehr hochverräterischer Umtriebe setzt ein energisches Vorgehen gegen Verletzung der Anzeigepflicht voraus. Dies gilt besonders während des gegenwärtigen Krieges. Aus allen diesen Gründen hat der Senat einen besonders schweren Fall im Sinne des Abs. 2 des § 139 StGB. bejaht und gegen den Angeklagten Michel auf zehn Jahre Zuchthaus als sühnende und abschreckende Bestrafung erkannt sowie ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die gleiche Dauer abgesprochen.

Der vom Angeklagten Michel nichtverschuldete Teil der erlittenen Schutz- und Untersuchungshaft ist auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet worden. -

Die Kostenentscheidungen beruhen auf §§ 465, 466 StPO.

gez.: Dr. Merten  
zugleich für den ortsabwesenden  
Senatspräsidenten Dr. Albrecht.



Die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 7. August 1942 gegen

Johann Janisch

erkannte Todesstrafe wandle ich mit Ermächtigung des Führers in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren unter Abkürzung des Ehrverlustes auf die gleiche Dauer um.

Berlin, den 15. März 1943

Der Reichsminister der Justiz

*J. Thierack*



Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Süderhof

Titelname: <i>Krüss</i>	Größe: .....
Vorname: <i>Johann</i>	Augen: .....
Nachname: .....	Haar: .....
geboren: <i>22.6.1898</i>	Wachst.: .....
in: <i>Oppen</i>	Bes. Kennzeichen: .....
Beruf: .....	.....
Grund der Festnahme: .....	.....



22/12/1938





Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat Silesien

Zuname: <i>Sepel</i>	Größe: _____
Vorname: <i>Josif</i>	Augen: _____
Alter: _____	Haar: _____
geboren: <i>28. 4. 1907</i>	Vort: _____
in: <i>Wismar</i>	Bef. Kennzeichen: _____
Beruf: _____	
Grund der Festnahme: _____	

